



Regierungsrat

Luzern, 02. Juni 2015

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**P 553**

Nummer: P 553
Eröffnet: 30.06.2014 / Finanzdepartement i.V. mit Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 02.06.2015 / Teilweise Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 661

Postulat Kottmann Raphael und Mit. über die Beachtung der Kriterien der 2000-Watt- und der 1-Tonnen-CO₂-Gesellschaft bei der Realisierung von Infrastrukturprojekten (insbesondere zur Wohnnutzung), bei denen der Kanton Luzern wesentlich beteiligt ist**A. Wortlaut des Postulats**

Der Regierungsrat wird beauftragt, bei der Realisierung von Infrastrukturprojekten die Einhaltung der Ziele der 2000-Watt-Gesellschaft und der 1-Tonnen-CO₂-Gesellschaft anzustreben, bei denen der Kanton Luzern namentlich als (Grund-)Eigentümer, Bauherr oder in anderer Weise substantiell beteiligt ist (zum Beispiel PPP-Projekte) oder er ein eigenes erhebliches Interesse aufweist (zum Beispiel langjähriges Mietverhältnis).

Begründung:

Auf Obfildern (Gemeinde Ebikon) hat der Kanton Luzern das Sagen. Im Gebiet soll in den nächsten Jahren eine riesige Wohnüberbauung realisiert werden. Das 3,4 Hektaren grosse Stück Land gehört fast vollständig dem Kanton. Bereits im Vorfeld hat sich der Kanton Luzern mit den Möglichkeiten einer künftigen, qualitativ hochwertigen Bebauung des Gebietes Obfildern befasst und einen Studienauftrag für rund 200 000 Franken durchgeführt. Das erstprämierte Projekt wird weiterverfolgt. In den nächsten Wochen soll das Umzonungsverfahren (von Wohnzone 2 in Sondernutzungszone) eingeleitet werden, und ab Sommer 2014 sollen Investoren für die neue Grossüberbauung in Ebikon gesucht werden. Den Medienberichten zufolge sind nebst der Beachtung von «Komfortkriterien» (Aussicht, Fläche pro Wohneinheit usw.) und Aspekten des Ortsbildschutzes Gesichtspunkte der Ökologie und Nachhaltigkeit kaum berücksichtigt worden. Das zuständige Departement bestätigt, dass es keinen entsprechenden Katalog mit Nachhaltigkeitskriterien gibt beziehungsweise zur Anwendung kommt. Dies obschon solche Kriterienverzeichnisse existieren und andernorts beachtet werden (z. B. Entwicklungskonzept für das Stadtzentrum Luzern Nord). Der Kanton Luzern soll im Bereich der nachhaltigen Ausgestaltung von Infrastrukturprojekten im eigenen Wirkungsbereich seiner Vorbildrolle besser nachkommen. Die kantonale Immobilienstrategie enthält zwar Richtwerte und Zielsetzungen, welche Aspekte der Nachhaltigkeit mitberücksichtigen. So wird aufgeführt, dass mit einem nachhaltigen und verantwortungsvollen Bau- und Immobilienmanagement der Standort Luzern gestärkt und vorwärts gebracht werden soll. Durch die wenig verbindliche beziehungsweise fehlende gesetzliche Verankerung findet die Zielsetzung in der praktischen Umsetzung nur mässig Beachtung. Hier setzt das Postulat an: Wo der Kanton Luzern wesentlich Einfluss (insbesondere als Grundeigentümer oder Bauherr) auf die Projektierung und Umsetzung hat, soll er seiner im Energiekonzept 2013–2016 expliziten statuierten Vorbildfunktion besser gerecht werden. Er wird angehalten, im eigenen Einflussbereich

seine Verantwortung zur Reduktion des Energieverbrauchs und des CO₂-Ausstosses bis 2050 auf 2000 Watt beziehungsweise eine Tonne pro Person und Jahr wahrzunehmen und dadurch die erneuerbaren Energien und Energieeffizienz zu fördern. Der Kanton Luzern kann zwar weder die Klimakrise noch eine zu erwartende Ölknappheit noch die weltweit ungleiche Verteilung der Ressourcen lösen. Aber er kann seinen Beitrag leisten – und wird dabei auch selber gewinnen.

Kottmann Raphael
Roth Stefan
Karrer Serge
Knüsel Kronenberg Marie-Theres
Odermatt Markus
Wismer-Felder Priska
Meyer Jürg
Gasser Daniel

Willi Thomas
Zosso Peter
Peyer Ludwig
Zängerle Pius
Bucher Peter
Schmassmann Norbert
Galliker Priska
Frey-Neuenschwander
Heidi

Duss-Studer Heidi
Roos Willi Marlis
Hunkeler Yvonne
Oehen Thomas
Gmür-Schönenberger
Andrea
Dissler Josef
Helfenstein Gianmarco
Kunz Urs

B. Begründung Antrag Regierungsrat

Mit dem Planungsbericht B 151 über die Energiepolitik des Kantons Luzern (Planungsbericht Energie 2006) setzten wir die mittelfristigen Ziele für die Energiepolitik bis ins Jahr 2015 fest. Der Kantonsrat hat im Dezember 2006 den Planungsbericht zustimmend zur Kenntnis genommen. Auf dieser Grundlage erliessen wir ein Energiekonzept für die Umsetzung von Massnahmen im Zeitraum 2007 bis 2011 und in Fortsetzung dazu das heute geltende Energiekonzept 2013 bis 2016. Es ist ein für die kantonale Verwaltung verbindliches Instrument.

Die Schweizer Energiepolitik hat im Jahr 2011 eine Neuausrichtung erfahren. Der Bundesrat beschloss im Mai 2011 den Atomausstieg und beauftragte die Verwaltung eine Energiestrategie 2050 zu erarbeiten. Die nun vorliegende Energiestrategie 2050 hat zum Ziel, die Energieeffizienz zu steigern, die Wasserkraft und die weiteren erneuerbaren Energien verstärkt zu nutzen und den Restbedarf an Energie durch fossile Stromprodukte zu decken (Wärme-Kraftkoppelung, Gas-/Dampfkombikraftwerke). Der Kanton Luzern richtet seine Energiepolitik nach der bundesrätlichen Energiestrategie 2050 aus und erarbeitet zur Erreichung der 2000-Watt-Gesellschaft einen konkreten Absenkpfad.

Die Energieeffizienz von kantonalen und kommunalen Gebäuden soll massgeblich erhöht, der Einsatz von erneuerbaren Energie gefördert, neue international abgestützte Standards rasch umgesetzt und für den Mobilitätsbereich eine Strategie zur Förderung der Elektromobilität erarbeitet werden.

Grosse, in Entwicklung begriffene Areale, sollen 2000-Watt kompatibel sein. Um dies zu erreichen, sollen die folgenden Anforderungen grundsätzlich erfüllt sein:

- Gute Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr (über 75 % der Verkehrsleistungen können mit dem öffentlichen Verkehr, zu Fuss oder mit dem Velo erledigt werden).
- Energieeffiziente Gebäude (der Wärmebedarf liegt unter 50 % des heutigen schweizerischen Durchschnitts).
- Keine fossilen Energien für Raumheizung und Warmwasser.
- Energieversorgung zu 100 Prozent mit erneuerbaren Energien.

Der Kanton unterstützt die Gemeinden und die regionalen Entwicklungsträger beim Aufbau einer Energieplanung. Hauptaufgabe des Kantons ist dabei die Schaffung, Bereitstellung und Vermittlung von Grundlagen und Hilfsmitteln, das Erbringen von Beratungsleistungen und das Controlling. Zuständig für die Festlegung der Vorgaben sind aber abschliessend die Gemeinden des Kantons Luzern.

Das dem Kanton Luzern gehörende Areal Obfeldern der Gemeinde Ebikon soll nach der rechtskräftigen Einzonung verkauft werden. Die Verkaufsstrategie des Grundstücks sieht die Abgabe eines Grundstücksteils für rund 120 Wohnungen im Baurecht an eine Wohnbaugenossenschaft für den Bau von gemeinnützigen Wohnungen und den Verkauf des restlichen Grundstücksteils an einen Investor vor. Das Baukonzept wurde im Rahmen einer Testplanung erarbeitet. Die Vorgaben der Testplanung sahen für den Bereich Energie, die Einhaltung der übergeordneten Bestimmungen des Energiegesetzes (Nr. 773) und der Energieverordnung (Nr. 774) vor. § 4 der Energieverordnung verweist für den Wärmeschutz von Gebäuden, die Anforderungen an haustechnische Anlagen und den Höchstanteil an nicht erneuerbaren Energie bei Neubauten auf die Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich. Die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren hat am 9. Januar 2015 revidierte Mustervorschriften verabschiedet. Diese werden im Rahmen der wieder an die Hand genommenen Revision des kantonalen Energiegesetzes kantonalrechtlich umgesetzt.

Die Überbauung Obfeldern soll einen hohen Standard in Bezug auf die Nachhaltigkeit erreichen. Die Dienststelle Immobilien hat der Gemeinde Ebikon beantragt, die folgende Formulierung in den Planungsbericht Bebauungsplan Obfeldern aufzunehmen:

Für die Überbauung sind die Vorgaben und Zielwerte des Merkblattes SIA-2040, SIA-Effizienzpfad unter Beachtung der Zielsetzungen der 2000-Watt-Gesellschaft einzuhalten und nachzuweisen. Für Bauten, welche nach den Vorgaben von Minergie-A, Minergie-P oder Minergie-Eco zertifiziert werden, kann auf den Nachweis verzichtet werden. Der Gemeinderat kann weitere Labels anerkennen. Im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens ist zu prüfen, ob Möglichkeiten bestehen, an einen Wärmeverbund anzuschliessen oder einen zusätzlichen Wärmeverbund zu planen.

Wir werden diesen Standard auch in die verbindlichen Gestaltungsplanbestimmungen aufnehmen. Mit diesen Vorgaben können die Zielsetzungen des Postulats grossmehrheitlich erfüllt werden. Daher beantragen wir Ihnen, das Postulat als teilweise erheblich zu erklären.